



An die
Universität Konstanz
Abteilung Studium und Lehre
Studierenden-Service-Zentrum
78457 Konstanz

Kontakt

Telefon:
+49 7531 88-2664 | -4473 | -4997 | -3639

E-Mail über Kontaktformular:
www.uni.kn/studieren/in-verbinding-treten

Erst- bzw. Folgeantrag
auf Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr für den
Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft LL.M.

Name, Vorname:		Matrikel-Nr.: (Bewerber-Nr.)	01/
Adresse (Straße, PLZ, Ort):			
Telefon/Handy/E-Mail:			

Wichtig: Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an und fügen alle erforderlichen Unterlagen bei.
Rechtsgrundlage: § 6 der Studiengebührensatzung für im Ausland graduierte Juristen (LL.M.-Satzung).

Ich beantrage eine Befreiung von der Zahlung der speziellen Studiengebühr für das

Sommersemester:	20 ____	bzw. Wintersemester:	20 ____ / 20 ____
------------------------	---------	-----------------------------	-------------------

aus folgendem Grund:

Kindererziehung und -pflege, wenn das Kind zu Beginn des jeweiligen Semesters **unter 14 Jahre** alt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LL.M.-Satzung).

Nachweise:

1. Geburtsurkunde des Kindes (nur bei **Erstanträgen**) und
2. aktuelle Familienmeldebestätigung, aus der hervorgeht, dass Sie mit Ihrem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie erhalten diese beim Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde.

Behinderung nach § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder vergleichbare chronische Erkrankung, die sich **erheblich studienerschwerend** auswirkt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LL.M.-Satzung).

Nachweise:

1. Grad der Behinderung 50% und mehr:
Im Regelfall genügt die Vorlage eines gültigen Schwerbehinderten-Ausweises.
2. Grad der Behinderung unter 50%:
Vorlage des Feststellungsbescheids vom Versorgungsamt nach § 69 SGB IX.
3. Chronische Erkrankung, die mit einer Schwerbehinderung vergleichbar ist:
Vorlage eines fachärztlichen Kurzgutachtens, in dem die Art und die erheblich studienerschwerende Auswirkung der chronischen Erkrankung verständlich geschildert werden.

Bitte wenden!

Weit überdurchschnittliche Begabung (Hochbegabung) nach den geltenden Bestimmungen an der Universität Konstanz (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 LL.M.-Satzung).

Nachweis:

Aufnahme- bzw. Fördernachweis von einer der bundesweit tätigen „Begabtenförderungswerke“, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung Stipendienmittel erhalten, oder einer anderen anerkannten Einrichtung. Dieser Nachweis soll insbesondere Angaben über die genaue Dauer der Förderung enthalten (§ 7 Abs. 5 LL.M.-Satzung).

Namentliche Auflistung der Begabtenförderungswerke und anerkannter Einrichtungen:

Für **alle** LL.M.-Studierende nach § 7 Abs. 3 LL.M.-Satzung:

Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Heinrich-Böll-Stiftung e.V.	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Hans-Böckler-Stiftung	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.
Friedrich-Naumann-Stiftung	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
Cusanuswerk – Bischöfliche Studienförderung	Evangelisches Studienwerk Villigst e.V.
Ernst-Ludwig-Ehrlich-Studienwerk (ELES) e.V.	Stiftung der Deutschen Wirtschaft gGmbH
Avicenna-Studienwerk (<i>analog</i>)	

Des Weiteren für **ausländische** LL.M.-Studierende nach § 7 Abs. 4 LL.M.-Satzung:

Deutscher Akad. Austauschdienst e.V. (DAAD)	Katholischer Akad. Austauschdienst (KAAD)
Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. (EED)	Fulbright-Kommission
Russlandfonds der Deutschen Wirtschaft e.V.	World University Service e.V. (WUS)
Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH	

Stipendiatinnen und Stipendiaten einer anderen Stiftung, einer nationalen oder internationalen Einrichtung, die oben nicht genannt ist, können von der Studiengebührenpflicht befreit werden, sofern die Stiftung/Einrichtung bei der Vergabe ihres Stipendiums vergleichbare Leistungskriterien in den Vordergrund stellt (§ 7 Abs. 6 LL.M.-Satzung). Schließlich sind solche ausländischen Studierenden von der Studiengebührenpflicht befreit, die nachweislich im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind (§ 6 Abs. 3 LL.M.-Satzung).

Wichtige Hinweise und Erklärung zum Antrag:

Bitte legen Sie uns entweder Originale mit Kopien oder wenn möglich amtliche Beglaubigungen vor. Befreiungsanträge müssen bis spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt sein (§ 6 Abs. 5 Satz 2 LL.M.-Satzung). Die Beantragung einer Befreiung allein hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der Studiengebühr. Sie ist mit dem Erlass des Gebührenbescheids als Bestandteil der Zulassung fällig, bis über Ihren Befreiungsantrag positiv entschieden werden konnte. Eine bereits bezahlte Studiengebühr wird in diesem Fall erstattet.

Mit meiner Unterschrift versichere ich nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass alle Angaben Grundlage für eine evtl. Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr sind und dass ich nachträgliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe. Schließlich ist mir hiermit bekannt, dass die Universität Konstanz im Falle von Anhaltspunkten über mögliche unvollständige oder unrichtige Angaben weitere Unterlagen anfordern kann.

.....
Ort, Datum

X
.....
eigenhändige Unterschrift

Interne Bearbeitungsvermerke:

Befreiung ja nein von _____ bis _____

Handzeichen: _____

Datum: _____

Stand: September 2024